

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON CAMA BUSINESS VENTURE VOF

am 03-08-2016 hinterlegt bei Gericht in Rotterdam unter der Nummer 30/2016

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Folgendes verstanden unter:

1. **CAMA:** die offene Handelsgesellschaft [nach niederländischem Recht] Cama Business Venture, mit satzungsgemäßigem Sitz in Bodegraven [Niederlande], eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 62172352;
2. **Dienstleistungen:** alle Aktivitäten von CAMA, die Gegenstand einer Offerte, eines Angebots oder eines Vertrags sind, unter anderem das Montieren von Produkten und das Unterstützen bei der Inbetriebnahme von Produkten sowie das Vornehmen von Reparaturen, sowohl vor Ort als auch auf Distanz;
3. **Kunde:** jede juristische oder natürliche Person, die in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes handelt, die an oder durch CAMA einen Auftrag vergibt, Produkte bestellt und/oder kauft oder CAMA in einer anderen Weise einen Auftrag für das Erbringen von Dienstleistungen oder die Lieferung von Produkten erteilt;
4. **Vertrag:** jeder Vertrag zwischen CAMA und dem Kunden über das Erbringen von Dienstleistungen und die Lieferung von Produkten durch CAMA, dies gegen Zahlung eines bestimmten Preises durch den Kunden;
5. **Produkte:** eine oder mehrere bewegliche Sachen, die zum Sortiment von CAMA gehören.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf – und gehören untrennbar zu – allen Offerten, Angeboten, Dienstleistungen und Lieferungen von CAMA und allen zwischen CAMA und dem Kunden geschlossenen Verträgen oder von CAMA vorgenommenen Handlungen.
2. Zwischen CAMA und dem Kunden steht fest, dass, wenn einmal unter Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag geschlossen ist, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf spätere Angebote von CAMA und auf später zwischen CAMA und dem Kunden geschlossene Verträge automatisch und ungeschmälert Anwendung finden, sofern in Bezug auf die betreffenden Angebote und Verträge nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Eventuelle Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten ausschließlich für den betreffenden Vertrag.
4. CAMA lehnt die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, in egal welcher Form, ausdrücklich ab. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden binden CAMA ausschließlich, wenn und soweit CAMA schriftlich angenommen hat, dass diese AGB unter Ausschluss der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden; diese Annahme gilt dann ausschließlich für den betreffenden Vertrag.
5. Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Bestimmungen in irgendeinem von CAMA unterbreiteten Angebot oder in irgendeinem zwischen CAMA und dem Kunden geschlossenen Vertrag abweichen, damit widersprüchlich sein oder in irgendeiner Weise dagegen verstoßen, überwiegen die Bestimmungen in dem betreffenden Angebot oder Vertrag.
6. Finden auf den Vertrag mehrere Arten von allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, überwiegen die Bestimmungen in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Die Vernichtung bzw. Anfechtbarkeit irgendeiner Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen tastet die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht an.
8. CAMA ist befugt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. CAMA wird Änderungen mindestens zwei Wochen, bevor sie wirksam werden, in ihrer Website www.camabv.nl

veröffentlichen. Auf den Vertrag bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen in derjenigen Fassung anwendbar, die an dem Tag, an dem der betreffende Vertrag zwischen CAMA und dem Kunden zustande gekommen ist, galt.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote und Offerten von CAMA – in egal welcher Form – sind unverbindlich und können formfrei widerrufen werden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes bestimmt ist.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Farben und die Angabe von Maßen und Gewichten, die in Offerten, Angebote, Broschüren, Auftragsbestätigungen und/oder gegebenenfalls übergebene Probeexemplare aufgenommen sind, dienen nur als Indiz. CAMA haftet nicht für geringfügige Abweichungen sowie für offenbare Schreibfehler oder Irrtümer.
3. Die von CAMA vorgelegten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Pläne, Preislisten, Offerten usw. bleiben das Eigentum von CAMA. Soweit CAMA Inhaberin ist, behält sie alle diesbezüglichen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, ohne Rücksicht darauf, ob dem Kunden für deren Herstellung Kosten berechnet wurden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ohne schriftlich Zustimmung von CAMA ist es dem Kunden nicht erlaubt, die dem Kunden übergebenen Sachen zu kopieren, zu übernehmen, zu verkaufen, zu ändern, zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen oder Dritten zur Einsicht zu geben, weder im Ganzen noch teilweise. Das Gleiche gilt in Bezug auf die von CAMA erteilten technischen Angaben. Der Kunde hält CAMA frei von allen Ansprüchen Dritter wegen möglicherweise in diesem Zusammenhang erlittener oder zu erleidender Schäden.

Artikel 4 Zustandekommen des Vertrags

1. CAMA ist nur an einem Angebot oder einer Offerte gebunden, wenn eine Angebotsfrist aufgenommen ist und der Kunde das Angebot bzw. die Offerte innerhalb dieser Frist schriftlich annimmt.
2. Im Übrigen kommt ein Vertrag zwischen CAMA und dem Kunden erst zustande, nachdem CAMA den Auftrag schriftlich bestätigt hat beziehungsweise nachdem CAMA faktisch mit der Vertragsausführung begonnen hat. Die schriftliche Bestätigung gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrags zwischen den Parteien, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Bestätigung schriftlich Bedenken gegen dessen Inhalt bei CAMA angemeldet hat.
3. Eine Vertragsänderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von CAMA möglich. Alle damit verbundenen Folgen, unter anderem eine Änderung des vereinbarten Preises, gehen zulasten des Kunden.

Artikel 5 Preise

1. Alle Preise von CAMA verstehen sich immer in Euro, auf der Grundlage von Lieferung ab Werk (ex works) und ohne Umsatzsteuer und sonstige Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden, sowie ohne gegebenenfalls anwendbare (Einfuhr-)Zölle, Verpackungs-, Reise- und Aufenthalts-, Installations-, Montage-, Entsorgungs-, Transport- und Versandkosten.
2. Preisangaben basieren jeweils auf den während des Angebots bestehenden (Einkaufs-)Preisen und anderen für das Preisniveau relevanten Faktoren. Preise können sich sowohl vor als auch nach dem Zustandekommen des Vertrags infolge externer Faktoren ändern, wie z.B. Erhöhung von Steuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrzöllen, Lieferantenpreisen, Frachtkosten, Wechselkursen, Arbeitslöhnen und/oder Sozialabgaben oder anderen Lasten. CAMA ist berechtigt, diese Änderungen an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe wird auf eine Erhöhung um höchstens 10 % gegenüber dem ursprünglichen Preis beschränkt sein. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 %, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von 5 Werktagen, nachdem ihr die Preiserhöhung bekannt geworden sind beziehungsweise hätte sein können, schriftlich aufzulösen.

Artikel 6 Lieferung und Gefahrübergang

1. CAMA gibt Lieferfristen und Installationszeiträume jeweils nach bestem Wissen und Gewissen an und berücksichtigt sie so viel wie möglich, aber sie werden nur annähernd angegeben und sind keine endgültigen Fristen, weshalb eine Überschreitung dem Kunden nie – auch nicht nach einer Inverzugsetzung – Anspruch auf irgendwelchen Schadensersatz oder das Recht, den Vertrag aufzulösen, gibt.
2. Die Lieferfrist und/oder der Installationszeitraum fängt an, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, über alle kommerziellen und technischen Details Übereinstimmung erzielt ist, alle notwendigen Angaben im Besitz von CAMA sind, die gegebenenfalls vereinbarte (Raten-)Zahlung empfangen worden ist und die sonstigen notwendigen Bedingungen für die Vertragsausführung erfüllt sind.
3. Liegen andere Umstände vor, als diejenigen, die CAMA zur Zeit der Feststellung der Lieferfrist und/oder des Installationszeitraums bekannt waren, oder gibt es Mehrarbeit, verlängert sich die Lieferfrist und/oder der Installationszeitraum um die Zeit, die dazu notwendig ist, den Vertrag unter diesen Umständen auszuführen bzw. die Materialien und Bestandteile dafür zu liefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeit zu verrichten. Sich gegebenenfalls daraus ergebende Kosten gehen zulasten des Kunden.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Produkte gemäß den ICC Incoterms 2010, mehr spezifisch aufgrund von Lieferung ex works (ab Werk). Die Gefahr der Produkte geht in diesem Fall auf den Kunden über, sobald CAMA den Kunden unterrichtet hat, dass die Produkte, gegebenenfalls noch ganz oder teilweise zu montieren, bei CAMA oder einem Dritten bereit stehen und vom Kunden abgeholt oder im Auftrag des Kunden verschickt werden können. Der Kunde ist selbst verantwortlich für Transport, gegebenenfalls Lagerung, Laden und Entladen, weitere Transportkosten und sonstige Formalitäten, wie die bei Einfuhr zu entrichtenden Zölle und zu erfüllenden Zollförmlichkeiten. Der Kunde wird sich gegen die Risiken im Zusammenhang mit dem Vorstehenden versichern.
5. Insofern die Bestimmungen in den ICC Incoterms 2010 in Widerspruch zu den Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, überwiegen die vorliegenden Bestimmungen.
6. Vereinbaren die Parteien, dass CAMA Auftrag zum Transport der Produkte gibt, gehen sowohl die Kosten als auch das Risiko für Verlust oder Beschädigung während des Transports, während des Ladens und Entladens der Produkte und während der Aufstellung der Produkte beim Kunden auf Rechnung des Kunden, sofern der Kunde nicht glaubhaft macht, dass Beschädigungen oder Mängel vor dem Transport entstanden sind und der Kunde nicht rechtzeitig und richtig reklamiert hat im Sinne von Artikel 11. Für eventuelle Schäden, die während des Ladens und Entladens und der Aufstellung der Produkte entstanden sind, haften CAMA, ihre Arbeitnehmer oder von ihr bestellte Personen nie. Der Kunde wird sich gegen die Risiken im Zusammenhang mit den Bestimmungen in diesem Artikel versichern.
7. Verweigert der Kunde die Abnahme am vereinbarten Zeitpunkt oder unterlässt er das Erteilen von Informationen oder Anweisungen, die für das Abholen oder den Versand der Produkte notwendig sind, gelten die Produkte immer noch als geliefert und ist CAMA berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr (unter anderem die Gefahr der Qualitätsminderung) des Kunden an einem von CAMA zu bestimmenden Ort zu lagern (lagern zu lassen). Der Kunde bleibt in einem solchen Fall verpflichtet, den vereinbarten Preis für die Produkte zu begleichen und die Produkte abzunehmen.
8. Verwendet der Kunde beim Verkauf eines neuen Produkts gegen Eintausch eines gebrauchten Produkts in Erwartung der Lieferung des neuen Produkts das Eintauschobjekt weiterhin, wird CAMA erst Eigentümerin dieses Eintauschobjekts, nachdem es zur Verfügung von CAMA gestellt sein wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt gehen die Wartung des Eintauschobjekts und die Möglichkeit von Schäden (unter anderem infolge von Verlust) auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

9. Im Fall des Eintausches von Produkten, bleibt das Risiko der einzutauschenden Produkte beim Kunden bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese zur Verfügung von CAMA gestellt haben wird. Sollten diese sich zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Zustand befinden, als zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag geschlossen wurde, jedenfalls als zu dem Zeitpunkt, an dem der Preis für die einzutauschenden Produkte bestimmt wurde, oder sollten sie untergegangen sein oder sollten Schäden egal welcher Art und welchen Umfangs und egal durch welche Ursache auch immer daran entstanden sein, ist CAMA berechtigt, den Preis für die einzutauschenden Produkte aufs neue zu bestimmen beziehungsweise den Vertrag ohne Einschaltung des Gerichts aufzulösen; in diesem Fall bleibt der Kunde verpflichtet, die von CAMA zu liefernden Produkte und/oder die zu erbringende Dienstleistung abzunehmen und den vollständigen Preis dafür zu begleichen.
10. CAMA ist berechtigt, die Lieferung von Produkten oder das Erbringen von Dienstleistungen zu verschieben, solange der Kunde nicht all seine fälligen (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber CAMA erfüllt hat.

Artikel 7 Vertragsumfang und -ausführung

1. Der Kunde ist verantwortlich für das rechtzeitige Einholen aller möglichen Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Verfügungen, die zu einer korrekten Vertragsausführung erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, die oben erwähnten Genehmigungen, Beschlüsse und/oder Verfügungen auf erstes Verlangen rechtzeitig und in der von CAMA verlangten Form zur Verfügung von CAMA zu stellen.
 2. Der Kunde ist verpflichtet, es CAMA zu ermöglichen, die Vertragstätigkeiten ungestört und am vereinbarten Zeitpunkt zu verrichten, wobei CAMA die Verfügung über die benötigten Mittel bekommt, wie Gas, Wasser, Strom, Heizung, einen abschließbaren trockenen Lagerraum und alle gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Gewährleistung von sicheren und gesunden Arbeitsverhältnissen. CAMA trägt Sorge dafür, dass der Kunde bei der Ausführung der Tätigkeiten nicht mehr gehindert wird als normalerweise bei der Ausführung von Tätigkeiten.
 3. Der Kunde ist verpflichtet, bei von CAMA zu verrichtenden feuergefährlichen Tätigkeiten, und zwar Tätigkeiten unter Anwendung einer Hitzequelle und/oder eines Hitzepekts, wie Schweißen, Schneiden, Schleifen, (Flamm-)Löten, Brennen und Föhnen, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die im "Formular Feuergefährliche Tätigkeiten" des [niederländischen] Versichererverbands angegeben sind, unter denen jedenfalls Folgendes verstanden wird:
 - die unmittelbare Umgebung des Orts, wo die Tätigkeiten verrichtet werden, vor Anfang der Tätigkeiten gemeinsam zu sondieren;
 - mindestens zwei sofort einsetzbare Löschmittel, wovon ein Löschgerät mit einem Inhalt von mindestens 5 kg, sowie Bedienungspersonal in nächster Umgebung des Orts, wo die Tätigkeiten verrichtet werden, vorhanden zu haben;
 - brennbare Gegenstände in einer sicheren Distanz (mindestens 10 Meter) zuzudecken oder zu entfernen, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, die zur Ausführung der Tätigkeiten notwendig sind;
 - den Ort, wo die Tätigkeiten verrichtet werden – und benachbarte Räumlichkeiten – bis eine Stunde nach Beendigung der Tätigkeiten zu bewachen und auf den Beginn eines Brandes hin zu überprüfen.
- Im Fall von (Feuer-)Schäden am Ort, wo die Tätigkeiten verrichtet sind oder in dessen direkten Umgebung, hat der Kunde nachzuweisen, dass die genannten Vorkehrungen getroffen sind.
4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich gegen die sich aus feuergefährlichen Tätigkeiten ergebenden Risiken ordentlich zu versichern.

- Die Verantwortlichkeit für die möglicherweise benötigte CE-Kennzeichnung und/oder CE-Inspektion des Ganzen, wenn die von CAMA gelieferten Produkte von beziehungsweise auf Wunsch des Kunden zu einer Produktionslinie hinzugefügt werden, wobei die Produkte mit Sachen und/oder Bestandteilen, die nicht von oder über CAMA geliefert wurden, in irgendeiner Weise zusammengefügt werden und/oder im Zusammenhang verwendet werden, trägt der Kunde. Im Fall der Hinzufügung von Produkten zu einer Produktionslinie kann der Kunde gegenüber CAMA keine Rechte aus möglicherweise an den einzelnen von oder durch CAMA gelieferten Produkten angebrachten CE-Kennzeichnungen herleiten. CAMA übernimmt für die möglicherweise benötigte CE-Kennzeichnung und/oder CE-Inspektion des Ganzen keine Haftung, insbesondere nicht, soweit es Ergänzungen und/oder Änderungen gibt, die ohne Zustimmung von CAMA von dem Kunden angebracht worden sind.

Artikel 8 Mehr- oder Minderarbeit

- Eine Änderung des ursprünglichen Entwurfs, der Spezifizierungen, der Leistungsbeschreibung und/oder eine Änderung der geschätzten Mengen um mehr als 10 % ergibt Mehr- oder Minderarbeit. Es handelt sich ebenfalls um Mehr- oder Minderarbeit, wenn die vom Kunden erteilten Informationen der Wirklichkeit nicht entsprechen.
- Mehrarbeit wird auf der Grundlage des Selbstkostenpreises berechnet, der zur Zeit der Verrichtung der Mehrarbeit gilt. Minderarbeit wird auf der Grundlage des Selbstkostenpreises verrechnet, der zur Zeit des Vertragsabschlusses galt.

Artikel 9 Bezahlung

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der in der Rechnung angegebenen Weise zu erfolgen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung zu verschieben oder den geschuldeten Betrag mit Beträgen zu verrechnen, die CAMA dem Kunden schulden würde. Bedenken gegen den berechneten Betrag, vorübergehende Lieferunmöglichkeit beziehungsweise Reklamationen oder Beanstandungen der Qualität der Produkte und/oder der erbrachten Dienstleistungen und/oder der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz verschieben die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht ein geben keinen Anspruch auf Verrechnung.
- CAMA hat jeweils das Recht, abzuliefernde oder gelieferte Sachen je Teillieferung in Rechnung zu stellen.
- CAMA ist ebenfalls berechtigt, sowohl vor als auch nach Zustandekommen des Vertrags Sicherheit für die Zahlung, Vorauszahlung, Ratenzahlung zu verlangen, dies mit dem Recht, die Vertragsausführung zu verschieben, bis die Sicherheit geleistet und/oder die Vorauszahlung des Kunden empfangen sein wird. Wird die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verweigert oder wird nicht zur Zufriedenheit von CAMA geleistet, ist CAMA befugt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von CAMA auf Zahlung der schon gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen und unbeschadet der Haftung des Kunden für die sonstigen sich daraus für CAMA ergebenden Schäden. Rückgängigmachungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 6:271 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] sind dann ausgeschlossen.
- Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Aufforderung notwendig ist. CAMA ist dann berechtigt, dem Kunden ab Fälligkeit der Rechnung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen.
- Ist nach Ablauf einer in einer schriftlichen Zahlungsaufforderung gesetzten weiteren Zahlungsfrist noch keine Zahlung eingegangen, schuldet der Kunde CAMA eine Vergütung für (außer-)gerichtlichen Inkassospesen, die 10 % des vom Kunden an CAMA geschuldeten Kapitals einschließlich Umsatzsteuer entspricht, mit einem Mindestbetrag von 125,00 €, ohne Rücksicht darauf, ob CAMA

tatsächlich (außer-)gerichtliche Inkassospesen hat machen müssen, und unbeschadet des Rechts von CAMA, ergänzenden und/oder vollständigen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

1. CAMA behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten vor bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises für alle von CAMA an den Kunden gelieferten oder noch zu liefernden Produkte oder erbrachten oder noch zu erbringenden Dienstleistungen, sowie für eventuelle andere Forderungen von CAMA für im Rahmen der Lieferung von Produkten oder des Erbringens von Dienstleistungen verrichtete oder zu verrichtende Tätigkeiten und all dasjenige, was CAMA vom Kunden wegen seiner Nichterfüllung des (der) mit CAMA geschlossenen Vertrags (Verträge) zu fordern hat, unter anderem Inkassospesen, Zinsen und Bußgelder.
2. Erst nach vollständiger Zahlung aller Forderungen im Sinne von Artikel 10.1 erfolgt die Eigentumsübertragung der Produkte.
3. Der Kunde ist bis zur Eigentumsübertragung verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der notwendigen Sorgfalt aufzubewahren und so zu markieren, dass deutlich ist, dass die Produkte von CAMA kommen. Das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Produkte trägt der Kunde, der verpflichtet ist, die Schäden von CAMA zu ersetzen, wenn und soweit CAMA nicht imstande ist, die Produkte vollständig und in gutem Zustand zurückzunehmen.
4. Bis zur Eigentumsübertragung ist der Kunde nicht befugt, die Produkte ganz oder teilweise in den Besitz von Dritten zu bringen, leihweise oder als Darlehen zu überlassen, zu verpfänden und/oder auf andere Weise zu belasten, zu veräußern oder zu übertragen, ausgenommen soweit das im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Kunden erfolgt.
5. Erfüllt der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber CAMA nicht oder hat CAMA triftige Gründe zur Befürchtung, dass der Kunde nicht erfüllen wird, und hat CAMA sich für diese Verpflichtungen das Eigentum der gelieferten Produkte vorbehalten, ist CAMA berechtigt, ihre Produkte zurückzunehmen (zurücknehmen zu lassen), dies ohne dass eine Inverzugsetzung oder Einschaltung des Gerichts notwendig ist, und wird sie schon jetzt, soweit notwendig, dazu unwiderruflich vom Kunden ermächtigt. Der Kunde wird CAMA außerdem jederzeit freien Zugang zu allen in seinem Unternehmen verwendeten Räumlichkeiten gewähren.
6. Nach der Rücknahme wird dem Kunden der Marktwert der zurückgenommenen Produkte gutgeschrieben, der keinesfalls den ursprünglichen Preis übersteigen kann, den der Kunde mit CAMA vereinbart hatte, unbeschadet der Kosten, die sich für CAMA aus der Rücknahme ergeben.
7. CAMA ist ebenfalls berechtigt, alle Produkte des Kunden, die sie im Zusammenhang mit einer vorzunehmenden Reparatur in ihrem Besitz hat, auf Rechnung und Gefahr des Kunden bis zum Zeitpunkt, an dem alle fälligen Forderungen durch den Kunden beglichen sind, in ihrem Besitz zu behalten.
8. Die in den Artikeln 10.5 und 10.7 beschriebenen Rechte stehen CAMA auch zu im Fall einer Verschiebung der Zahlung durch den Kunden, eines Antrags auf und/oder der Gewährung eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs, einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens des Kunden.

Artikel 11 Reklamationen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte bei Empfang sofort sorgfältig zu überprüfen und Mängel, Unvollständigkeiten oder Beschädigungen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich und begründet an CAMA zu melden, dies unter Androhung der Verwirkung von Rechten.
2. Handelt es sich um einen Mangel, eine Unvollständigkeit oder eine Beschädigung, die vernünftigerweise nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Produkte festgestellt hätte werden können, gilt, dass CAMA nicht verpflichtet ist, eine solche Reklamation zu behandeln, wenn

sie CAMA nicht vor Fälligkeit der nächsten Rechnung für das gelieferte Produkte schriftlich und begründet gemeldet worden ist, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Ist nach der Lieferung der Produkte keine Rechnung mehr fällig, hat die Reklamation innerhalb von 14 Tagen, nachdem dem Kunden der Mangel, die Unvollständigkeit oder die Beschädigung bekannt geworden ist oder vernünftigerweise hätte bekannt werden können, zu erfolgen.

3. Beanstandungen des Kunden der (Höhe der) Rechnungen von CAMA müssen vor Fälligkeit der Rechnung schriftlich an CAMA gemeldet werden, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnung, auf die irgendeine Beanstandung sich bezieht. In Bezug auf Rechnungen, gegen die nicht innerhalb dieser Frist durch den Kunden Bedenken erhoben wurden, steht fest, dass sie korrekt und vom Kunden angenommen sind.

Artikel 12 Retouren

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist CAMA nicht verpflichtet, Retouren des Kunden anzunehmen. Die Entgegennahme von Retouren impliziert keinesfalls Anerkennung des vom Kunden angegebenen Grunds für die Retoure durch CAMA. Produkte, die sich nicht mehr in originellem Zustand befinden, beschädigt sind oder deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können nie retourniert werden und werden von CAMA nicht angenommen.
2. Alle Transport- und Versandkosten im Zusammenhang mit Retouren gehen zulasten des Kunden. Bei Retouren mit Zustimmung von CAMA und falls verpackt und nicht beschädigt wird CAMA den entsprechenden Rechnungswert gutschreiben. Bis zu der Gutschreibung trägt der Kunde das Risiko der retournierten Produkte.

Artikel 13 Garantie

1. Gibt CAMA dem Kunden Garantie für von ihr gelieferte oder zu liefernde Produkte bzw. erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, wird sie diese Garantie und die hinzugehörigen Bedingungen ausdrücklich in die Offerte und/oder den Vertrag aufnehmen. Bei Ablauf einer angegebenen Garantiefrist endet jede Haftung und jede Verpflichtung von CAMA gegenüber dem Käufer. Mangels einer ausdrücklichen Garantiebestimmung steht dem Kunden kein Garantieanspruch zu, es sei denn, dass die Garantie sich aus zwingenden Rechtsvorschriften ergibt.
2. Bei Mängeln entstanden durch üblichen Verschleiß, Benutzung ohne vorheriges Heranziehen oder in Widerspruch zu der Gebrauchsanweisung/den Betriebsvorschriften, unrichtige, unsorgfältige oder unsachgemäße Benutzung bzw. durch vorgenommene Wartung, Änderungen und Reparaturen, die durch den Kunden selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von CAMA angebracht worden sind, eine von außen kommende Ursache (wie Wasser- oder Feuerschäden), oder wenn der Kunde nicht all seine (Zahlungs-)Verpflichtungen erfüllt hat, ist CAMA nicht verpflichtet, irgendeine Garantieverpflichtung zu erfüllen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Zahlung mit der Begründung, dass CAMA ihre Garantieverpflichtungen nicht, noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, zu verweigern.
3. Ist der Mangel innerhalb der Garantiefrist entstanden und ist auch sonst der Garantieanspruch begründet, wird CAMA den Mangel beheben und hat der Kunde CAMA dazu die Gelegenheit zu geben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Behebung erfolgt durch Austausch oder Reparatur der gelieferten Produkte oder Teile derer, dies unter der Bedingung, dass - soweit anwendbar - der Kunde die zu reparierenden oder auszutauschenden Produkte oder Teile derer auf ihre Rechnung und Gefahr an CAMA zurückschickt. Hat der Vertrag (auch) aus der Bearbeitung von vom Kunden geliefertem Material bestanden, hat der Kunde auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material anzuliefern. Alle Kosten für eventuelle Installation, Demontage und Montage und Reise- und

Aufenthaltskosten von CAMA gehen ebenfalls zulasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Bringt Austausch oder Reparatur nach Meinung von CAMA unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich oder ist dies inzwischen für den Kunden nachweisbar sinnlos geworden, erfolgt die Behebung durch Rückzahlung des Preises der mangelhaften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen an den Kunden oder eines entsprechenden Teils dessen. CAMA ist nie verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu einem höheren Betrag als diesen Preis zu ersetzen.
5. Für Reparaturen von Sachen des Kunden, die nicht von CAMA geliefert wurden, oder von Produkten, die von CAMA geliefert wurden, aber die zur Zeit der Lieferung nicht neu waren, wird keine Garantie gegeben.
6. Hat der Kunde Garantie in Anspruch genommen, aber erweist sich der Garantieanspruch als unbegründet, ist CAMA berechtigt, die sich daraus ergebenden Tätigkeiten und Kosten für Untersuchung und Behebung dem Kunden gemäß ihren üblichen Tarifen mit einem Mindestbetrag von 100,00 € in Rechnung zu stellen.
7. Die Bestimmungen in diesem Artikel finden ebenfalls Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung, Nichtkonformität oder aus egal welchem Grund auch immer.

Artikel 14 Haftung

1. CAMA haftet nicht für Schäden, die unter den betreffenden Umständen bei üblichen Fachkenntnissen und unter Berücksichtigung der normalen Aufmerksamkeit und Weise der Berufsausübung durch CAMA nicht verhindert oder vermieden hätten werden können.
2. Die Schadensersatzpflicht von CAMA gegenüber dem Kunden aus egal welchem Grund ist auf den Schaden beschränkt, gegen den CAMA aufgrund einer von oder für CAMA geschlossenen Versicherung versichert ist, übersteigt jedoch nie den Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung geleistet wird, zuzüglich des Betrags der eventuellen Selbstbeteiligung, die gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zulasten des Versicherers geht.
3. Erfolgt aus egal welchem Grund keine Leistung kraft der erwähnten Versicherung oder ist es CAMA zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht oder nicht unter angemessenen Bedingungen möglich, eine solche Versicherung abzuschließen oder nachher unter angemessenen Bedingungen zu verlängern, ist jede Haftung für Schäden, Kosten oder sonst wie auf den Betrag beschränkt, der dem Kunden für den betreffenden Vertrag (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt wurde, dies mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 € (ohne MwSt.).
4. CAMA haftet nie - insbesondere nicht, wenn der Schaden sich aus Verzögerungen der Lieferfrist und dem nicht (rechtzeitigen) Funktionieren der Produkte oder Teile derer bei Installation oder Reparatur der Produkte ergibt - für:
 - indirekten Schaden, Folgeschaden, Schaden an Sachen, die sich in der Nähe des Orts, wo gearbeitet wird, befinden, Produktionsausfälle, entgangene Einsparungen, Betriebsschaden, der infolge von Betriebsstörung oder Betriebsstagnation vom Kunden erlitten wird, Verlust von Bestellungen, Gewinnausfall usw.;
 - immateriellen Schaden oder Schaden durch Tod oder persönliche Unfälle;
 - Schaden, der dadurch verursacht wird, dass der Kunde die gelieferten Produkte unsachgemäß und/oder nicht in Übereinstimmung mit der vereinbarten bzw. üblichen Bestimmung gebraucht;
 - Schaden infolge einer von außen kommenden Ursache, wie Feuer, Terrorismus oder Missbrauch durch Vandalen usw.;
 - Schaden, der durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter ohne vorheriges Heranziehen von oder in Widerspruch zu von CAMA gegebenen Anweisungen und/oder Handbüchern bzw. in Widerspruch zum Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden ist;

- Schaden, der entstanden ist, weil oder nachdem der Kunde die Produkte bearbeitet oder verarbeitet, an Dritte geliefert beziehungsweise zum Gebrauch überlassen hat, hat bearbeiten oder verarbeiten oder an Dritte liefern lassen.

Wird trotzdem Haftung von CAMA festgestellt und ist CAMA zum Schadensersatz verpflichtet, ist der Gesamtumfang der Haftung von CAMA für alle Schäden, die mit dem gleichen Ereignis oder dem gleichen Mangel zusammenhängen, jedenfalls auf Ersatz von höchstens dem Preis (ohne MwSt.) derjenigen gelieferten Produkte und/oder derjenigen erbrachten Dienstleistungen beschränkt, die den Schaden verursacht haben, dies bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 € (ohne MwSt.).

5. CAMA übernimmt keine Haftung für Nachteile und/oder Schäden, die der Kunde aus unrichtigen oder unvollständigen Informationen des bzw. im Namen des Kunden erleidet, auf deren Richtigkeit CAMA sich vernünftigerweise verlassen durfte und wonach sie gehandelt hat.
6. Der Kunde hält CAMA frei von allen Ansprüchen, die Dritte in Bezug auf Schäden erheben dürften, die in irgendeiner Weise durch den Gebrauch der dem Käufer gelieferten Produkte und/oder ihm erbrachten Dienstleistungen entstanden sind, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel.
7. Der Kunde hält CAMA ferner frei von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden, die durch Verletzung geistiger und/oder gewerblicher Eigentumsrechte durch Benutzung von Zeichnungen, Daten, Materialien oder Bestandteilen beziehungsweise durch Anwendung einer Arbeitsweise, die vom oder seitens des Kunden für die Vertragsausführung vorgelegt oder vorgeschrieben sind, verursacht sind.

Artikel 15 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Ursache für die vorübergehende oder dauerhafte Nichterfüllung des Vertrags vernünftigerweise CAMA nicht angerechnet werden kann. Das ist der Fall, wenn das Hindernis Umständen zuzuschreiben ist, die CAMA nicht zu vertreten hat, und/oder kraft Gesetzes oder der gesellschaftlichen Normen ihr nicht angerechnet werden können.
2. Unter höherer Gewalt wird jedenfalls verstanden, jeder unvorhersehbare Umstand, auch wirtschaftlicher Art, infolge dessen eine normale Vertragsausführung vernünftigerweise nicht möglich ist, jedenfalls vernünftigerweise nicht von CAMA verlangt werden kann. Als solche Umstände gelten unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, nicht vollständige, unrichtige und/oder verzögerte Lieferung durch Zulieferer, Subunternehmer und Speditionsbetriebe, ungünstige Witterungsbedingungen, Feuer, Diebstahl, Terroranschläge oder ähnliche Drohungen damit entweder in den Niederlanden oder in einem anderen Land, wo gegebenenfalls Niederlassungen von CAMA oder von Zulieferern gelegen sind, Störungen bei der Lieferung von Energie, Defekte an Maschinen oder Transportmitteln, Krankheiten, Streiks, Import- oder Handelsbeschränkungen, Arbeitsunterbrechungen und sonstige schwere Betriebsstörungen.
3. Während der Zeit, dass durch höhere Gewalt die Lieferung von Produkten oder das Erbringen von Dienstleistungen verhindert ist, ist CAMA ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden für seinen gegebenenfalls erlittenen Schaden infolge der Nichterfüllung, berechtigt, die Vertragserfüllung während einer Zeit von höchstens drei Monaten, zu rechnen ab dem Tag, an dem die höhere Gewalt entstanden ist, zu verschieben.
4. Nach Ablauf dieser Zeit von drei Monaten sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung des Gerichts durch eine schriftliche an die andere Partei gerichtete Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Schadensersatzpflicht entsteht. Die Rückgängigmachungsverpflichtungen gemäß Artikel 6:271 BW sind ausgeschlossen.
5. Soweit CAMA zur Zeit des Eintritts der höheren Gewalt ihre Vertragsverpflichtungen teilweise erfüllt hat oder wird erfüllen können und der erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen selbständigen Wert hat, ist CAMA berechtigt, den schon erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil separat in

Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob sie ein separater Vertrag wäre.

Artikel 16 Nichterfüllungen des Käufers, Vertragsauflösung / -beendung

1. Bei Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Kunden, für die eine Frist vereinbart wurde, ist der Kunde nur schon in Verzug durch Ablauf dieser Frist, dies ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. Erfüllt der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber CAMA nicht, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, beantragt er einen gerichtlichen Zahlungsaufschub, wird die gesetzliche Schuldbereinigungsregelung für natürliche Personen auf ihn für anwendbar erklärt, geht er zur (vollständigen oder teilweisen) Liquidation oder Beendung seines Betriebs über oder wird sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet, ist CAMA berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass Einschaltung des Gerichts erforderlich ist und ohne dass CAMA wegen dieser Beendung zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist. CAMA hat ebenfalls das Recht, die gelieferten aber noch nicht bezahlten Produkte gemäß Artikel 10 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ihr Eigentum zurückzufordern, unbeschadet ihres Anspruchs auf Erstattung der gemachten Kosten, Schadensersatz und Zinsen.
3. Alle Forderungen, die CAMA gegenüber dem Kunden hat, sind in den in diesem Artikel bezeichneten Situationen sofort und vollständig fällig.

Artikel 17 Streitigkeiten

Alle sich aus einem Vertrag zwischen CAMA und dem Kunden ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten werden ausschließlich dem diesbezüglich zuständigen Gericht, der *Rechtbank* in Den Haag (Niederlande), vorgelegt, es sei denn, dass zwingende Rechtsvorschriften ein anderes zuständiges Gericht bestimmen.

Artikel 18 Anwendbares Recht

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle von CAMA unterbreiteten Angebote, von CAMA zu schließende Verträge oder von CAMA vorgenommene oder unterlassene Handlungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen, genauso wie von jeder anderen internationalen Regelung, deren Ausschluss erlaubt ist.